

# **Z U S A T Z Ü B E R E I N K O M M E N**

zum Gesamtvertrag vom 1.11.1980, abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Wien einerseits und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA) andererseits.

## I.

Die Honorarordnung zum Gesamtvertrag vom 1.11.1980 wird mit Wirkung ab 1.5.2004 in der am 30.04.2004 gültigen Fassung bis 31.3.2007 verlängert.

## II.

Von 1.4.2007 bis 31.12.2007 gilt die Honorarordnung mit folgender Maßgabe:

1. Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, beträgt der Punktewert € 0,8394.
2. Die in Eurobeträgen ausgedrückten Tarife vom 31.3.2007 - ausgenommen die Wegegebühren, Therapeutische Aussprache, Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch, MKP-Leistungen und Vorsorgeuntersuchung - werden, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, um 4 % angehoben.
3. Der Punktewert für die von Ärzten für Allgemeinmedizin erbrachten Grundleistungen beträgt € 0,8676
4. Der Punktewert für die von Fachärzten für Innere Medizin erbrachten Grundleistungen beträgt € 1,1567
5. Der Punktewert für die von Fachärzten für Anästhesiologie, Lungenkrankheiten sowie Neurologie und Psychiatrie erbrachten Grundleistungen beträgt € 0,9868.
6. Der Punktewert für die von Fachärzten für Kinderheilkunde erbrachten Grundleistungen beträgt € 1,0280.
7. Der Punktewert des Abschnittes E. Tarif für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch Fachärzte für Radiologie beträgt € 0,7584.
8. Die Eurobeträge des Abschnittes E. Tarif für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch Fachärzte für Radiologie werden um 1,9% angehoben.
9. Der Abschnitt D. Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen wird entsprechend der Anlage 1 zu diesem Zusatzübereinkommen geändert.
10. Der Punktewert des Abschnittes D. für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen beträgt € 1,9000.
11. In Abschnitt A. IV Sonderleistungen aus dem Gebiet der Augenheilkunde wird folgende Leistung eingeführt:  
„22p Computergesteuerte statische Hochleistungsperimetrie ..... 55  
verrechenbar alle 6 Monate, oder in begründeten Ausnahmefällen öfter A.

12. In Abschnitt A. VI Sonderleistungen aus dem Gebiet der Frauenheilkunde und Geburtshilfe werden folgende Leistungen eingeführt:
- |   |    |
|---|----|
| „30f Abstrichabnahme von Sekreten der Geschlechtsorgane, 1. Stelle.....   | 2  |
| 30g Abstrichabnahme von Sekreten der Geschlechtsorgane, jede weitere Stelle .....   | 2  |
| 30h Mikroskopische Untersuchung von Sekreten oder sonstigen Abstrichen, Nativ oder mit Kalilauge oder mit einfacher Färbung (z.B. Methylenblau), 1. Präparat .....            | 4  |
| 30i Mikroskopische Untersuchung von Sekreten oder sonstigen Abstrichen, Nativ oder mit Kalilauge oder mit einfacher Färbung (z.B. Methylenblau), jedes weitere Präparat ..... | 2" |
13. In Abschnitt A. X Sonderleistungen aus dem Gebiet der Hals- Nasen- und Ohrenkrankheiten wird folgende Leistung eingeführt:
- |  |    |
|--|----|
| „32h Tympanometrie und/oder Stapediusreflexmessung ..... | 18 |
| in maximal 25 % der Fälle verrechenbar,                  |    |
| maximal 2 mal pro Patient und Monat                      | H" |
14. In Abschnitt A. X Sonderleistungen aus dem Gebiet der Haut- und Geschlechtskrankheiten wird folgende Leistung eingeführt:
- |  |       |
|--|-------|
| „39b Allergologische Exploration .....             | 8     |
| in maximal 18 % der Fälle pro Quartal verrechenbar | D, K" |
15. Die Pos. Nr. 38r lautet wie folgt:
- |                                    |     |
|------------------------------------|-----|
| „38r Kryotherapie je Sitzung ..... | 10" |
|------------------------------------|-----|

### III.

Von 1.1.2008 bis 31.12.2008 gilt die Honorarordnung mit folgender Maßgabe:

1. Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, beträgt der Punktwert € 0,8584.
2. Die in Eurobeträgen ausgedrückten Tarife vom 31.12.2007 - ausgenommen Wegegebühren, Therapeutische Aussprache, Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch, MKP-Leistungen und Vorsorgeuntersuchung - werden, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, um 2,3% angehoben.

3. Der Punktewert für die von Ärzten für Allgemeinmedizin erbrachten Grundleistungen beträgt € 0,8866
4. Der Punktewert für die von Fachärzten für Innere Medizin erbrachten Grundleistungen beträgt € 1,1791
5. Der Punktewert für die von Fachärzten für Anästhesiologie, Lungenkrankheiten sowie Neurologie und Psychiatrie erbrachten Grundleistungen beträgt € 1,0092.
6. Der Punktewert für die von Fachärzten für Kinderheilkunde erbrachten Grundleistungen beträgt € 1,0514.
7. Der Punktewert des Abschnittes E. Tarif für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch Fachärzte für Radiologie beträgt € 0,7757
8. Die Eurobeträge des Abschnittes E. Tarif für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch Fachärzte für Radiologie werden um 1,9% angehoben.
9. Der Punktewert des Abschnittes D. Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen bleibt unverändert.

#### IV.

Die Erhöhung der in Eurobeträgen festgesetzten Tarife erfolgt gerundet auf die vierte Stelle nach dem Komma.

#### V.

Für den Zeitraum 1.1.2007 bis 31.12.2008 wird folgendes vereinbart:

1. Pos. TA – „Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil“  
Die Verrechenbarkeit der Pos. TA wird lt. Pkt. f) der Honorarordnung für diesen Zeitraum für Vertragsärzte für Allgemeinmedizin, Vertragsfachärzte für Innere Medizin und Vertragsfachärzte für Kinderheilkunde auf 33,333 % der Behandlungsfälle pro Quartal, für die übrigen Vertragsfachärzte ( ausgenommen Vertragsfachärzte für Labormedizin, Radiologie und physikalische Medizin ) auf 25 % der Behandlungsfälle pro Quartal festgesetzt.
2. Pos. PS – „Psychosomatisches orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch“  
Die Verrechenbarkeit der Pos. PS wird lt. Pkt. g) der Honorarordnung für diesen Zeitraum für Vertragsärzte auf 50 % der Behandlungsfälle pro Quartal festgesetzt.
3. Pos. J 1 – „Ärztliche Koordinierungstätigkeit durch den behandelnden Arzt“  
Die Verrechenbarkeit der Pos. J 1 wird lt. Bestimmung der Honorarordnung für diesen Zeitraum für Vertragsärzte auf 10 % der Fälle pro Jahr festgesetzt.

#### VI.

Sofern von der BVA neue Leistungen in die Honorarordnung aufgenommen werden, sind sofortige Gespräche zu vereinbaren, um diese Leistungen auch für die KFA zu regeln. Ergeben sich bei dem ab 1.4.2007, analog der BVA, neugeregeltem Abschnitt D. Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen Änderungen bzw.

Ergänzungen, werden diese ebenfalls zum selben Zeitpunkt bei der KFA wirksam.

VII.

Dieses Zusatzübereinkommen wird abweichend von § 38 des Gesamtvertrages für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte durch Veröffentlichung auf der Homepage der Ärztekammer für Wien bzw. der KFA verlautbart

VIII.

Die Aufhebung der Richtlinien über das abgesprochene erforderliche bzw. zur Verrechnung zulässige Ausmaß von Durchleuchtungen und Aufnahmen wird bis zum 31.12.2008 verlängert.

Wien, am .....

Wiener Ärztekammer  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

Wien, am 15. März 2007

Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien

Der Präsident

Ing. Christian Meidlinger



Der Generaldirektor

Ing. Mag. Josef Buchner

Vorstehendes Zusatzübereinkommen wird mit folgenden Kurien der niedergelassenen Ärzte ebenfalls vereinbart:

Ärztekammer für Niederösterreich  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

Ärztekammer Burgenland  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

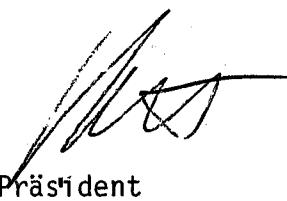
Ärztekammer Oberösterreich  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

  
Der Kurienobmann

  
Der Präsident

Ärztekammer Steiermark  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

  
Der Kurienobmann

  
Der Präsident

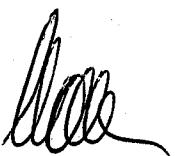
Ärztekammer Salzburg  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

  
Der Kurienobmann

  
Der Präsident

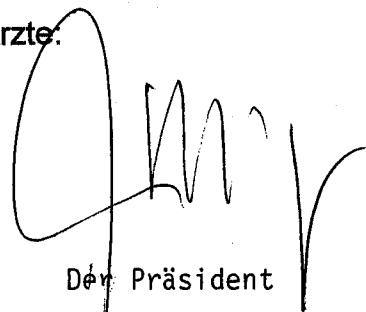
Ärztekammer Kärnten  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

  
Der Kurienobmann

  
Der Präsident

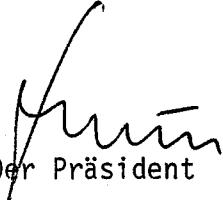
Ärztekammer Tirol  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

  
Der Kurienobmann

  
Der Präsident

Ärztekammer Vorarlberg  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

  
Der Kurienobmann

  
Der Präsident